



Gesetzentwurf

der Fraktion der Freien Demokraten

Gesetz zur Änderung des Mobilitätsförderungsgesetzes

A. Problem

Urbane Seilbahnen könnten eine attraktive Ergänzung zum bestehenden Angebot des Öffentlichen Personen Nahverkehrs (ÖPNV) sein. Eine entsprechende Debatte läuft bereits im Rhein-Main-Gebiet und es gibt mehrere Vorschläge, wie durch urbane Seilbahnen Entlastung geschaffen werden könnten. Auch andere deutsche Städte prüfen derzeit solche Projekte, so hat München bereits eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben. Der Vorteil einer Verstärkung oder Erweiterung des ÖPNV-Angebots durch Seilbahnen entsteht vor allem durch die geringen Kosten und die kurze Planungszeit. In Hessen sind urbane Seilbahnen jedoch bislang nicht Teil der Förderkulisse des Mobilitätsförderungsgesetzes. Andere Bundesländer wie etwa Baden-Württemberg haben bereits 2015 Rechtsgrundlagen für eine Förderung aus ihren jeweiligen Landesgesetzen geschaffen.

B. Lösung

Das Mobilitätsförderungsgesetz wird entsprechend geändert, so dass urbane Seilbahnen als förderfähige Vorhaben anerkannt werden.

C. Befristung

Die Befristung richtet sich nach dem Mobilitätsförderungsgesetz, das nicht befristet ist.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

Keine, da die Mittel des Mobilitätsförderungsgesetzes gleich bleiben.

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Verbesserung der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung durch zusätzliche Möglichkeiten bei der Verkehrsmittelwahl.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Mobilitätsfördergesetzes

Vom

Das Gesetz zur Mobilitätsförderung und zur Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen vom 24. Mai 2018 (GVBl. VIII S. 182), wird wie folgt geändert:

In § 3 Nr. 1 a) werden nach dem Wort „Bauart“ ein Komma und die Worte „urbanen Seilbahnen“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Begründung

Zu Art. 1 – Änderung des Mobilitätsfördergesetzes

In den Katalog der förderfähigen Vorhaben werden die Förderung von urbanen Seilbahnen als innovative kostengünstige Lösungen im Bereich des ÖPNV zusätzlich aufgenommen. Gefördert werden sollen Seilbahnen, die an geografisch geeigneten Stellen eine Beförderung von Fahrgästen sicherstellen können, wo dies wegen der Kosten oder der örtlichen Situation mit Straßen- und Eisenbahnen nicht möglich ist. Seilbahnen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen werden nicht durch das Mobilitätsfördergesetz gefördert.

Zu Art. 2 - Inkrafttreten

Art. 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.